

FRAGEN ZUM VÖLKERRECHT

I.

1996 hatte der IGH in einem Gutachten zuhanden der UNO-Generalversammlung und der WHO (Weltgesundheitsorganisation) Stellung zur Frage zu nehmen, ob das Völkerrecht den Besitz und den Einsatz von Atomwaffen verbietet. Der IGH kam im wesentlichen zum Schluss, dass der Einsatz zu Angriffszwecken verboten sei, liess aber am Schluss des Gutachtens die Frage offen, ob Atomwaffen in Extremfällen, d.h. bei unmittelbarer Bedrohung der Existenz des Staates zu Verteidigungszwecken eingesetzt werden dürfen.

- a) Wie kommt der IGH als Gericht dazu, *Gutachten* zu erstellen? (5 Minuten)
- b) Hätte der IGH nicht argumentieren müssen, nach dem Ende des kalten Krieges und angesichts der klaren Tendenz zum Abbau von Atomwaffen und zum Verbot von Atomtests sei der Einsatz von Atomwaffen heute *völkergewohnheitsrechtlich* verboten? (10 Minuten)
- c) Ergibt sich aus dem Selbstverteidigungsrecht nicht eine klare Befugnis für den Einsatz von Atomwaffen im Verteidigungsfall? Welches Prinzip (das der IGH z.B. im Nicaragua-Fall anführte) könnte dem entgegenstehen? (10 Minuten)

II.

Der Schweizer X arbeitete bei der Botschaft des Königreichs Y in Bern während drei Jahren als Buchhalter. Er ist kürzlich wegen ungenügender Leistungen entlassen worden. Sie letzten ihm zustehenden Monatslöhne wurden nicht ausbezahlt, sondern zurückbehalten, um angebliche "Schäden" zu decken, die er durch seine Schlaperei verursacht habe. X fühlt sich ungerecht behandelt und will beim zuständigen Gericht zivilrechtlich gegen das Königreich Y vorgehen. Ist dies völkerrechtlich zulässig? (15 Minuten)

III.

In der NZZ vom 12. Februar 1997 war zu lesen:

"Familiennamen und Menschenrechtskonvention"

"... Nunmehr hat das Bundesgericht eine weitere ausführliche Erwägung seines Urteils veröffentlicht, worin es sich einlässlich mit dem Argument ... auseinandersetzt, dass die in der Schweiz geltende gesetzliche Regelung [des Familiennamens für das Kind gemäss Art. 270 i.V. mit Art. 160 ZGB] gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstosse und sowohl den Anspruch auf Achtung des Familienlebens wie das Verbot der Diskriminierung der Geschlechter verletze (Art. 8 und 14 EMRK). Dies wird im Ergebnis klar verneint, wobei das Urteil der II. Zivilabteilung allerdings offenlässt, ob die 1974 in Kraft getretene EMRK gegenüber der erst seit 1988 geltenden Namensregelung des ZGB überhaupt rechtlichen Vorrang beanspruchen kann ..."

Nehmen Sie an, die Berichterstattung gebe das Urteil richtig wieder: Wie sind die Ausführungen des Bundesgerichtes zum Verhältnis zwischen Bundesgesetz und EMRK im Lichte seiner bisherigen Rechtsprechung zu beurteilen? (10 Minuten)